



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Regelungen zu religiösen Feiertagen (Schuljahr 2024/2025)

Schülerinnen und Schülern aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird an religiösen Feiertagen auf Wunsch Unterrichtsbefreiung gewährt (§ 3 Abs. 2 Feiertagsgesetz). Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften können an religiösen Feiertagen „aus wichtigem Grund“ vom Unterricht befreit werden (§ 28 Abs. 3 Hamburgisches Schulgesetz). Der Wunsch soll den Klassenlehrerinnen und -lehrern rechtzeitig angezeigt werden. Die Fehlzeit wird als entschuldigt vermerkt, darf aber mit Blick auf Schulabschlüsse nicht zum Nachteil gereicht werden. Im Folgenden wird auf die Regelungen bei christlichen, jüdischen, islamischen und alevitischen Feiertagen hingewiesen. Für andere Religionen ist analog zu verfahren.

1. Unterrichtsbefreiung aus Anlass christlicher Feiertage

Evangelischen Schülerinnen und Schülern ist am folgenden Tag die Gelegenheit zu geben, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- Buß- und Betttag: Mi, 20.11.2024.

Katholischen Schülerinnen und Schülern ist an folgenden Tagen die Gelegenheit zu geben, an der Messe teilzunehmen:

- Allerheiligen: (01.11.2024)**,
- Heiligedreikönigstag: Mo, 06.01.2025,
- Fronleichnam: Do, 19.06.2025.

Bei **christlich-orthodoxen** Schülerinnen und Schülern ist zu beachten, dass sich einige orthodoxe Kirchen nach dem julianischen Kalender richten und die hohen christlichen Feiertage ggf. 13 Tage später feiern.

2. Unterrichtsbefreiung aus Anlass jüdischer Feiertage*

Jüdischen Schülerinnen und Schülern ist an folgenden Tagen die Gelegenheit zu geben, an einem Gottesdienst teilzunehmen bzw. sie entsprechend jüdischem Ritus zu begehen:

- Rosch Haschana: (03.10. und 04.10.2024)**,
- Simchat Thora: (25.10.2024)**,
- Jom Kippur: (12.10.2024)**,
- Pessach: (13.04. und)** Mo, 14.04.2025,
- Sukkoth: Do, 17.10. und Fr, 18.10.2024, (19.04. und 20.04.2025)**,
- Schemini Azareth: (24.10.2024)**,
- Schawuoth: Mo, 02.06. und Di, 03.06.2025.

3. Unterrichtsbefreiung aus Anlass islamischer Feiertage*

Muslimische Schülerinnen und Schüler erhalten auf Wunsch jeweils einen Tag schulfrei:

- an einem der ersten beiden Tage des dreitägigen Ramadanfestes: (30.03. oder)** Mo 31.03.2025,
- und an einem der beiden ersten Tage des viertägigen Opferfestes: Fr. 06.06. oder (07.06.2025)**.

Muslimischen Schülerinnen und Schülern muss am folgenden Tag die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- am Aschuratag: (06.07.2025)**

Der islamische Fastenmonat **Ramadan** beginnt am Sa, 01.03. und endet am Sa, 29.03.2025.

(Vorschau auf das Schuljahr 2025/26: Ramadan-Fastenzeit vom 19.02. bis 19.03.2026; Ramadanfest: 20./21.03.2026; Opferfest: 27./28.05.2026)

4. Unterrichtsbefreiung aus Anlass alevitischer Feiertage*

Alevitischen Schülerinnen und Schülern ist an folgenden Tagen die Gelegenheit zu geben, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- am Aşure-Tag: Di, 08.07.2025,
- an Hızır-Lokması: Fr, 14.02.2025,
- an Nevruz: (21.03.2025)**.

* Die Daten der religiösen Feiertage wurden der BSB von den Religionsgemeinschaften mitgeteilt.

** Fällt in diesem Schuljahr auf einen Samstag, Sonntag, einen unterrichtsfreien Tag oder liegt in Schulferien.

5. Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch für Lehrerinnen und Lehrer, sonstige pädagogische Fachkräfte und nicht-pädagogisches Personal an Schulen

Analog gelten die o. g. Bestimmungen auch für Beamte und Tarifbeschäftigte sowie Auszubildende (§ 3 Abs. 1 Feiertagsgesetz). Soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen, ist auch ihnen an den kirchlichen Feiertagen die Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu geben bzw. sind sie bei ganztägigem Charakter des Gottesdienstes vom Dienst zu befreien. Lehrkräfte und sonstige pädagogische Fachkräfte beantragen die Freistellung bei ihrer Schulleitung formlos mindestens zwei Wochen vorher und müssen die freigesetzte Arbeitszeit nacharbeiten. Das nicht-pädagogische Personal kann auch Urlaub nehmen.

6. Befreiungsmöglichkeiten für religiöse Feiertage anderer Religionsgemeinschaften oder anlässlich anderer religiöser Veranstaltungen

- Während die o. g. Befreiungsmöglichkeiten sich aus den Bestimmungen des Feiertagsgesetzes ergeben, können Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften an deren religiösen Feiertagen ggf. „aus wichtigem Grund“ vom Unterricht befreit werden (§ 28 Abs. 3 Hamburgisches Schulgesetz). Gleiches gilt für religiöse Veranstaltungen von besonderem Charakter. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.

Häufige Fragen betreffen folgende Tage bzw. Veranstaltungen:

- **Regionalkongresse der Zeugen Jehovas:** Es handelt es sich um dreitägige Gottesdienste, die zu den höchsten religiösen Feiertagen der Zeugen Jehovas zählen. Der Besuch der regionalen Kongresse wird als Glaubensverpflichtung verstanden. Jede örtliche Gemeinde ist einem der Regionalkongresse zugeordnet und soll möglichst geschlossen an diesem teilnehmen. Einem Antrag auf Unterrichtsbefreiung ist stattzugeben.
- Der **evangelische Kirchentag** und der **Katholikentag** sind zweijährliche, mehrtägige Großveranstaltungen, die die Gemeinschaft unter den Gläubigen fördern sollen und auf denen gesellschaftliche, politische und religiöse Fragen diskutiert werden. Viele Jugendliche bringen sich ehrenamtlich beim Kirchentag/Katholikentag ein. Eine Unterrichtsbefreiung wird empfohlen, sofern nicht dringende schulische Verpflichtungen ihr entgegenstehen.

7. Ramadan (Sa, 01.03.2025 bis Sa, 29.03.2025)

- Hinweise und Anregungen zum schulischen Umgang mit dem islamischen Fastenmonat Ramadan finden sich im Schreiben des Landesschulrats vom März 2023 (<https://li.hamburg.de/resource/blob/661514/3777f2a0ab6e945b8bfd58d8b2e32c05/pdf-ramadan-brief-bsb-data.pdf>) sowie in den Informationen der islamischen Religionsgemeinschaften Hamburgs vom März 2023 (<https://li.hamburg.de/resource/blob/661516/dcf876b002d23edbff2d73a0e6dcda0e/pdf-ramadan-infobrief-irg-data.pdf>).

8. Hilfreiche Internetquellen und Publikationen

- Handreichung für Lehrkräfte und Pädagogisches Personal an Schule: „Vielfalt in der Schule – Religiöse Fragen in der Schule, Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung, Schulfahrten“. Download unter: <https://li.hamburg.de/resource/blob/656464/6da9fa8059b184454727980acb2c1eda/pdf-vielfalt-in-der-schule-handbuch-fuer-lehrkraefte-2016-data.pdf>.

9. Fortbildungen am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

- Zentrale Fortbildung: „Handlungssicherheit im Umgang mit fastenden Schülerinnen und Schülern im Ramadan“ im Februar 2025 (siehe auch Newsletter der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (BIE) unter www.li.hamburg.de/bie/newsletter). (Auch als Abrufveranstaltung für eine Gruppe ab 15 Personen buchbar bei Kostenübernahme der Honorarkosten durch die Schule/ Vermittlung durch die BIE.)
- Aktuelle Fortbildungen: siehe Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung unter <https://t1p.de/1b6cy> und Arbeitsbereich Religion unter <https://li.hamburg.de/fortbildung/faecher-lernbereiche/gesellschaft/religion>.

10. Weitere Informationen und Beratung

- Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung
Mail: interkultur@li.hamburg.de, Tel.: 040 / 428 842 - 583
- Arbeitsbereich Religion Grundschule: Frau Edel, Tel. 040 / 428 842 - 568
Arbeitsbereich Religion Sekundarstufen: Frau Querner, Tel. 040 / 428 842 - 566
Mail: religion@li.hamburg.de